

Betrauungsakt

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2024 erklärt

die Stadt Offenburg (nachfolgend: „Stadt“), Hauptstraße 75-77
77652 Offenburg
vertreten durch den Oberbürgermeister Marco Steffens

gegenüber

der Technischen Betriebe Offenburg (nachfolgend „TBO“) – Betriebssparte „ÖPNV“,
Kinzigstr. 3, 77652 Offenburg
vertreten durch den Betriebsleiter Alex Müller

Auf der Grundlage

der Verordnung (EG) Nr. 1370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1 vom 3.12.2007)

– „**Verordnung EG/1370/2007**“,

der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318/17 v. 17.11.2006)

– „**Transparenzrichtlinie**“,

sowie

der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 24. Juli 2003 – „Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH“ (Rs. C-280/00)

– „**Altmark Trans-Rechtsprechung**“

wird festgestellt, dass die Betriebssparte „ÖPNV“ der TBO (nachfolgend „ÖPNV-Betrieb“) gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllt. Der ÖPNV-Betrieb wird nach Maßgabe dieses Betrauungsaktes berechtigt, einen Ausgleich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zu erhalten. Ausgleichsleistungen auf Grund dieses Betrauungsaktes sind nach Art. 106 Abs. 2 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Notifizierungspflicht des Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit.

Begründung

Der ÖPNV-Betrieb ist eine Betriebssparte der TBO. Unternehmensgegenstand des ÖPNV-Betriebs ist nach § 1 Abs. 3 lit. d) der Betriebssatzung die Durchführung der Betriebsführerschaft im Sinne von § 2 Personenbeförderungsgesetz für den Orts- und Nachbarortslinienverkehr innerhalb der Stadt Offenburg (S-Linien) und des Anrufsammeltaxis.

Mit der Wahrnehmung dieser Tätigkeiten sind dem ÖPNV-Betrieb gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt. Um diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllen zu können, wird der jährlich entstehende Verlust des ÖPNV-Betriebs im steuerlichen Querverbund durch Gewinne des Versorgungsbereichs der TBO ausgeglichen.

Der Betrauungsakt bildet ausschließlich eine Rechtfertigungsgrundlage für mögliche Ausgleichszahlungen nach dem EU-Beihilfenrecht.

Des Weiteren wird festgestellt, dass auf Grund des Betrauungsakts keine Finanzierung von Leistungen des ÖPNV-Betriebs erfolgt, die keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen darstellen. Im Einzelnen gelten die nachfolgenden Betrauungsgrundsätze.

Betrauungsgrundsätze

§ 1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- (1) Der ÖPNV-Betrieb erbringt bestimmte Leistungen nicht im eigenen wirtschaftlichen Interesse, sondern ganz oder teilweise auf Grund des in § 1 Abs. 3 lit. d) der Betriebssatzung der TBO festgelegten Unternehmensgegenstands. Er erfüllt damit gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne der Verordnung EG/1370/2007 und der Altmark Trans-Rechtsprechung, die mit dem vorliegenden Betrauungsakt definiert werden.
- (2) Zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, welche der ÖPNV-Betrieb in eigenem wirtschaftlichem Interesse nicht, oder so wie konkret erbracht nicht erfüllen würde, zählen:
 - Einhaltung sozialverträglicher Beförderungspreise
 - Aufrechterhaltung regelmäßiger Beförderungszeiten
 - Sicherstellung sozialverträglichen Beförderungsstrecken
 - Sicherstellung einer qualitativen Leistungserbringung entsprechend den Bedürfnissen der örtlichen Bevölkerung, etwa hinsichtlich der Qualität der Verkehrsmittel

- (3) Der geografische Geltungsbereich der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet Offenburg.
- (4) Der ÖPNV-Betrieb wird für die Dauer von 10 Jahren mit der Erfüllung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut.
- (5) Die Ergebnisse von Tätigkeiten, welche keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen darstellen, werden entsprechend Art. 4 der Transparenzrichtlinie in den Büchern getrennt ausgewiesen. Eine Kompensation für diese Tätigkeiten erfolgt nicht, wobei jedoch Überschüsse aus diesen Tätigkeiten zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen herangezogen werden müssen.

§ 2 Ausgleichsparameter

- (1) Dem ÖPNV-Betrieb entsteht durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Aufwand, der nach Maßgabe dieses Betrauungsakts ausgeglichen werden kann. Der zur Kompensation der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ausgleichsfähige Betrag ergibt sich im Falle von laufenden Kosten aus der jährlich zu berechnenden Differenz zwischen den durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstandenen Nettokosten und den Nettokosten, die ohne die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung abzüglich der erhaltenen Einnahmen entstehen würden. Im Falle des ÖPNV-Betriebes ist dies der im Rahmen des Jahresabschlusses für diese Betriebssparte ermittelte Jahresfehlbetrag, da ausschließlich gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllt werden.
- (2) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des ÖPNV-Betriebes auf die Gewährung der Ausgleichsleistung.
- (3) Der Ausgleich erfolgt derzeit durch Gewährung eines Verlustausgleichs im steuerlichen Querverbund.

§ 3 Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um übermäßige Ausgleichsleistungen zu vermeiden, sind die vom ÖPNV-Betrieb im jeweils folgenden Geschäftsjahr zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Ausgleichsparameter im Rahmen eines jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres fortzuschreibenden Betrauungsaktes für das jeweilige Folgejahr festzustellen und erforderlichenfalls anzupassen.

- (2) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung des ÖPNV-Betriebs erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, führt der ÖPNV-Betrieb den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel gegenüber der Stadt Offenburg. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss.
- (3) Die Stadt Offenburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des ÖPNV-Betriebs prüfen zu lassen.
- (4) Die Stadt Offenburg fordert den ÖPNV-Betrieb zur Rückzahlung einer Überkompensation auf.
- (5) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich um nicht mehr als 10 %, kann der ÖPNV-Betrieb diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.
- (6) Der Ausgleichsbetrag entspricht dem ausgleichsfähigen Betrag nach Verrechnung mit etwaigen Überschüssen aus den Tätigkeiten des Unternehmens, die nicht als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu qualifizieren sind. Ein Ausgleich für die Erbringung anderer Leistungen als der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (7) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan des ÖPNV-Betriebs. Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.

§ 4 Aufteilung der mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbundenen Kosten sowie der Einnahmen

- (1) Die mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbundenen Kosten trägt der ÖPNV-Betrieb.
- (2) Die Einnahmen, die aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen generiert werden, fließen dem ÖPNV-Betrieb zu. Der ÖPNV-Betrieb ist so effizient wie möglich zu betreiben.

§ 5 Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit der Verordnung EG/1370/2007 vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums (§ 1 Abs. 4 dieses Betrauungsbeschlusses) und darüber hinaus mindestens für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 6 Kontrollrecht

- (1) Der ÖPNV-Betrieb bzw. die TBO werden das Land Baden-Württemberg und die Bundesrepublik Deutschland erforderlichenfalls über den Betrauungsakt und seine Fortschreibungen unterrichten.
- (2) Der ÖPNV-Betrieb bzw. die TBO werden erforderlichenfalls der Bundesrepublik Deutschland für eine Kontrolle alle zur Prüfung einer übermäßigen Ausgleichsleistung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Dazu gehören die unter § 6 genannten Unterlagen.
- (3) Sollte der ÖPNV-Betrieb bzw. die TBO die Unterlagen nach Abs. 3 nicht zur Verfügung stellen, kann eine Ausgleichsgewährung verweigert werden.

§ 7 Anpassung des Betrauungsaktes

Im Falle von gesetzlichen Änderungen wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst. Vertrauensschutz des ÖPNV-Betriebs im Hinblick auf den Fortbestand des Betrauungsaktes besteht nicht.

16.12.2024, Offenburg

Datum, Ort

Marco Steffens
Oberbürgermeister der Stadt Offenburg